

MERKBLATT

Gestreckte Gesellenprüfung:

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der praktische Umsetzung der neuen Prüfungsform

Der für den Erlass von Ausbildungsordnungen zuständige Verordnungsgeber hat im Einvernehmen mit den Sozialpartnern beschlossen, die gestreckte Prüfung als neue Form der Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen zu erproben.

Die Gesellenprüfung wird bei dieser Prüfungsform in zwei zeitlich auseinanderfallende Prüfungsteile (Teil 1 und 2) gegliedert : Die Leistungen der Zwischenprüfung in dem jeweiligen Ausbildungsberuf werden als Teil 1 bewertet, während die Gesellenprüfung nach den Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungsordnung als Teil 2 der Prüfung gilt. Aus den Bewertungsergebnissen der Teile 1 und 2 wird nach bestimmten Gewichtungsregeln das Gesamtergebnis der Prüfung gebildet.

Für folgende Ausbildungsberufe des Handwerks sind Erprobungsverordnungen für eine gestreckte Gesellenprüfung erlassen worden:

- Ausbildungsordnung zum/zur Metallbauer/in
- Ausbildungsordnung zum/zur Feinwerkmechaniker/in
- Ausbildungsordnung zum/zur Elektroniker/in
- Ausbildungsordnung zum/zur Systemelektroniker/in
- Ausbildungsordnung zum/zur Elektroniker/in für Maschinen- und Antriebstechnik
- Ausbildungsordnung zum/zur Mechaniker/in für Landmaschinentechnik
- Ausbildungsordnung zum/zur Kraftfahrzeugmechatroniker/in
- Ausbildungsordnung zum/zur Mechaniker/in für Karosserieinstandhaltungstechnik
- Ausbildungsordnung zum/zur Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in
- Ausbildungsordnung zum/zur Zweiradmechaniker/in

Für die Durchführung der Prüfungen gilt im Einzelnen Folgendes:

1. Rechtscharakter der Zwischenprüfung als Teil 1 der Gesellenprüfung

Durch die Erprobungsverordnungen wird die nach § 39 HwO vorgeschriebene Zwischenprüfung als solche nicht berührt. Auch bei der gestreckten Prüfungsform wird formal also eine Zwischenprüfung i.S.d. § 39 HwO durchgeführt.

Durch die Bewertung der Zwischenprüfung als Teil 1 einer Gesamtprüfung erhält diese jedoch eine vollkommen neue Funktion: Während die Zwischenprüfung nach dem Wortlaut von § 39 HwO nur der „Ermittlung des Ausbildungsstandes“ dient und nicht als Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ werden kann, gewinnt sie durch ihre Einbeziehung in das Gesamtergebnis der Gesellenprüfung unmittelbaren Einfluss auf das Bestehen bzw. Nichtbestehen dieser Gesamtprüfung. Für alle Fragen im Zusammenhang mit der konkreten Prüfungsdurchführung und der Bewertung von Teil 1 muss daher die Gesellenprüfungsordnung der jeweiligen Kammer entsprechend gelten.

Teil 1 der Prüfung ist im übrigen ein rechtlich unselbständiger Teil der Gesellenprüfung. Er kann daher nicht selbständig angefochten werden. Es besteht keine Möglichkeit für eine eigenständige Wiederholung von Teil 1 vor Ablegen des Teils 2 im Falle mangelhafter oder ungenügender Leistungen in der Zwischenprüfung (s. 2 e).

2. Durchführung des Zwischenprüfungsverfahrens

a) *Anmeldung oder Zulassung zur Zwischenprüfung?*

Da es sich bei der Zwischenprüfung um eine Pflichtprüfung für alle Auszubildenden handelt und in § 39 HwO kein Verweis auf § 36 HwO enthalten ist, bedarf es keines formellen Zulassungsverfahrens vor Ablegung der Zwischenprüfung. Daran ändert auch die Anrechnung des Ergebnisses der Zwischenprüfung als Teil 1 auf die Gesellenprüfung nichts. Die Zulassungsvoraussetzungen des § 36 HwO sind daher erst vor dem Ablegen von Teil 2 der Gesellenprüfung zu überprüfen.

Die Kammern können in ihren Verfahrensordnungen für die Zwischenprüfung ein Anmeldeverfahren zur Zwischenprüfung vorsehen.

b) *Folgen der Nichtteilnahme an der Zwischenprüfung*

aa) *Entschuldigte Nichtteilnahme*

Fehlt der Auszubildende aus einem ordnungsgemäß nachgewiesenem wichtigem Grund bei der Zwischenprüfung, muss die Kammer bzw. die Innung eine Möglichkeit zur Nachholung des versäumten Prüfungstermins anbieten. Die geforderte Prüfungsleistung ist noch nicht erbracht worden und muss daher in einem Ersatztermin nachgeholt werden. Es ist davon auszugehen, dass dem Prüfling bis zum Termin der Gesellenprüfung ein Ersatztermin angeboten werden kann. Falls dies nicht gelingt oder der Prüfungsteilnehmer erneut entschuldigt fehlt, müssen die Teile 1 und 2 zeitlich zusammengefasst durchge

führt werden. Die Summe der Prüfungshöchstzeiten für Teil 1 und 2 darf in diesem Fall dabei nicht überschritten werden.

bb) Unentschuldigte Nichtteilnahme

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO Zulassungsvoraussetzung für die Gesellenprüfung. Nimmt der Auszubildende an der Zwischenprüfung ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht teil, droht ihm als rechtliche Konsequenz die Nichtzulassung zur Gesellenprüfung.

Der Kammer bzw. der Innung kommt als Prüfungsbehörde die Fürsorgepflicht zu, auf die Konsequenz der unentschuldigten Nichtteilnahme an der Zwischenprüfung im Vorfeld derselben hinzuweisen. Fehlt ein Prüfungsteilnehmer dennoch unentschuldigt, ist er auf mögliche Nachholtermine zu verweisen. Dem Auszubildenden sollte in jedem Fall die Gelegenheit gegeben werden, die Zulassungsvoraussetzungen zur Gesellenprüfung zu erfüllen.

c) Täuschungen und Ordnungsverstöße bei der Zwischenprüfung

Für die bewertungsrechtlichen Konsequenzen von Täuschungen und Ordnungsverstößen bei der Zwischenprüfung gilt die Regelung der Gesellenprüfungsordnung entsprechend: Nach der vom DHKT empfohlenen Mustergesellenprüfungsordnung ist die von einer Täuschungshandlungen betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. Teil 1 würde somit mit „0 Punkten“ in das Ergebnis der Gesellenprüfung einfließen.

d) Bescheinigung der Leistungen in Teil 1

Gem. § 1 Abs.2 der Erprobungsverordnungen sind die Prüfungsleistungen im Teil 1 der Gesellenprüfung dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitzuteilen. Es handelt sich um eine bloße Mitteilung in Form einer Bescheinigung des Prüfungsergebnisses. Die Erteilung eines formellen Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

e) Wiederholung der Zwischenprüfung / des Teils 1 bei nicht ausreichenden Leistungen?

Da für Teil 1 der Gesellenprüfung in keiner der Erprobungsverordnungen eine Mindestbestehensregelung erlassen wurde, ist eine Wiederholung von Teil 1 vor Ablegen des Teils 2 der Prüfung auch bei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen ausgeschlossen. Das Bestehen der Gesamtprüfung kann erst nach Abschluss der Gesamtprüfung festgestellt werden, so dass vor diesem Zeitpunkt auch keine Wiederholungsmöglichkeit für Teil 1 bestehen kann.

3. Durchführung von Teil 2 der Gesellenprüfung

a) Prüfungszeitpunkt im Falle von Lehrzeitverkürzungen / vorzeitiger Prüfungszulassung und für externe Prüfungsteilnehmer

Gem. den Erprobungsverordnungen können in den Fällen des § 27 a Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 2 und 3 HwO die beiden Teile der Gesellenprüfung am Ende der Ausbildungszeit zusammen durchgeführt werden.

Bei verkürzter Lehrzeit bzw. vorzeitiger Prüfungszulassung ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Durchführung der gestreckten Prüfungsform noch sinnvoll und organisierbar ist oder ob die Teile 1 und 2 zusammen am Ende der Ausbildungszeit geprüft werden sollen. Es ist davon auszugehen, dass in der Regel die gestreckte Prüfungsform noch in Frage kommt.

Anderenfalls müssen die in den Ausbildungsverordnungen für Teil 1 und für Teil 2 vorgesehenen Prüfungsleistungen im Rahmen eines Gesamtprüfungstermins erbracht werden. Die Summe der Prüfungshöchstzeiten für Teil 1 und 2 darf dabei nicht überschritten werden.

b) Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung

In den Bestehensregelungen der Erprobungsverordnungen ist geregelt, dass eine mündliche Ergänzungsprüfung in den schriftlich durchzuführenden Prüfungsbereichen stattfindet, „wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann“.

„Prüfung“ i.S.d. Regelung ist stets die Gesellenprüfung in ihrer Gesamtheit. Daraus folgt, dass für die Frage, ob eine mündliche Ergänzungsprüfung stattzufinden hat, folgende Fragen zu klären sind:

1. Ist nach der konkreten Bestehensregelung der Ausbildungsordnung die Gesellenprüfung bestanden oder nicht bestanden worden?

Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden worden, ist weiter zu prüfen:

2. Kann durch eine Verbesserung der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsbereichen von Teil 2 der Gesellenprüfung das Gesamtergebnis positiv beeinflusst werden kann?

Ungenügende oder mangelhafte Leistungen im praktischen Prüfungsteil von Teil 2 der Prüfung (z.T. als „Teil 2 A“ bezeichnet) können nicht durch eine mündliche Ergänzungsprüfung im schriftlichen Prüfungsteil (z.T. „Teil 2 B“) ausgeglichen werden, soweit in der jeweiligen Bestehensregelung für den praktischen Prüfungsteil mindestens ein „ausreichend“ gefordert wird.

c) Wiederholungsprüfung im Falle des Nichtbestehens

Das Bestehen der Gesellenprüfung ist in der jeweiligen Erprobungsverordnung geregelt.

Ergibt sich bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung, dass diese nicht bestanden worden ist, gilt § 31 Abs. 1 S. 2 HwO in Verbindung mit der Wiederholungsprüfungsregelung der Gesellenprüfungsordnung der Kammer: Der Prüfungsteilnehmer hat Anspruch auf Wiederholung der Prüfung.

Bei der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling gem. der jeweiligen Gesellenprüfungsordnung ggf. von mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen zu befreien. Befreiungen können dazu führen, dass z.B. nur Teil 1 oder auch nur Teil 2 bzw. einzelne Prüfungsleistungen der Gesellenprüfung zu wiederholen sind.

Unteilbare Prüfungsleistungen (wie z.B. eine Arbeitsprobe und ein darauf bezogenes Fachgespräch) müssen in jedem Fall zusammen wiederholt werden.

4. Umschulungsprüfungen auf Grundlage von Ausbildungsordnungen mit gestreckter Prüfungsform

Für Umschulungsprüfungen sind die Prüfungsregelungen der jeweiligen Ausbildungsordnung zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass die Erprobungsverordnungen grundsätzlich auch bei Umschulungsprüfungen zur Anwendung kommen.

Da Zwischenprüfungen für Umschulungsverhältnisse im Gesetz nicht vorgesehen sind, ist § 1 Abs. 4 der Erprobungsverordnungen analog anzuwenden. Das bedeutet, dass die Prüfungsteile 1 und 2 zusammen durchzuführen sind, soweit der/die Umschüler/in keine Zwischenprüfung abgelegt hat.

Es ist jedoch durchaus möglich, im Umschulungsvertrag die Teilnahme an einer Zwischenprüfung der Kammer zu vereinbaren. Aus pädagogischen Gründen sollten die Kammern die dringende Empfehlung aussprechen, in den Umschulungsverträgen die Teilnahme an einer Zwischenprüfung zu vereinbaren, so dass die Prüfung in der gestreckten Form durchgeführt werden kann.

wt/Berlin, 27.08.2003